

## **Amtliche Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises**

Satzung zur 6. Änderung der Betriebssatzung für Anlagen der Abfallentsorgung  
des Main-Kinzig-Kreises vom 01.01.1996

Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit §§ 115 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat der Kreistag am 25. Oktober 2019 nachstehende Satzung zur 6. Änderung der Betriebssatzung für Anlagen der Abfallentsorgung des Main-Kinzig-Kreises beschlossen.

### Artikel I

In § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes wird folgender Absatz eingefügt:

- (4) Der Eigenbetrieb ist im Rahmen von Interkommunaler Zusammenarbeit im Sinne des § 4 HAKrWG i.V.m. den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils geltenden Fassung auch berechtigt, weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben oder die Durchführung solcher abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu übernehmen, sofern die Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit für den Eigenbetrieb gewährleistet ist.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gelnhausen, den 28.10.2019

Der Kreisausschuss des  
Main-Kinzig-Kreises

Thorsten Stolz  
Landrat